

Pilotprojekte nach der ZPO – das erste Beispiel ZFIT Kanton Bern

43. Forum für Rechtsetzung vom 25. April 2024

Philipp Weber

Inhaltsübersicht

- 1. Einleitung
- 2. Hintergrund
- 3. Voraussetzungen eines Pilotprojekts
- 4. Entwicklung im Kanton Bern
- 5. Genehmigung des Pilotprojekts durch BJ
- 6. Schlussbemerkungen



Einleitung (I)

Berner Pilotprojekt zum Kindeswohl Zerstrittene
Scheidungspaare müsser in Trennung eröffnet sehn Gespräch antra Zerstrittene Zerstricken Zentrum für Familien if Schweizweites Pilotprojekt Trennung unter Find Tre

Kinder zu finden.

Neu in Bern

Chelung Gesprach In Bern ist am Freitag ein Zentrum für Familien ist schweizweites Pilotprojekt eröffnet worden. Das Zfit soll die Eltern bei einer finden.

In Bern ist am Freitag ein Zentrum für Familien ist schweizweites Pilotprojekt eröffnet worden. Das Zfit soll die Eltern bei einer finden.

In der Stadt Bern ist am Freitag ein Zentrum für Familien in Trennung (Zfit) als erstes finden. Trennung unterstützen, gemeinsam eine tragfähige Lösung für die Kinder zu



(https://zfit.ch/)



1. Einleitung (II)

Ausgangslage:

Anordnung einer Beratung bei SpezialistInnen in familienrechtlichen Verfahren mit Kindern ist in der Zivilprozessordnung (ZPO) und im Zivilgesetzbuch nicht vorgesehen (nur Aufforderung zur Mediation)

Ambition des ZFIT:

«Kommt es in einer Familie mit Kindern zu einer Trennung oder Scheidung, so führt dies zu grossen Veränderungen für alle Familienmitglieder. Vor allem für die betroffenen Kinder kann die Situation emotional stark belastend sein…

Besteht zwischen den Elternteilen in familienrechtlichen Verfahren ein Konflikt zu kindesrechtlichen Fragen, kann das Gericht (Regionalgericht Bern-Mittelland) oder die KESB Bern (Stadt) eine Beratung im Zentrum für Familien in Trennung ZFIT anordnen... Die Eltern werden durch die Beratungsperson angeleitet, als Eltern für das Kind die bestehenden Konfliktsituationen zu durchdenken und zukunftsorientiert eine kindgerechte und familienfähige Lösung herzuleiten.»



2. Hintergrund (I)

- Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts in der Schweiz per 1. Januar 2011: Schweizerische Zivilprozessordung (ZPO)
- Artikel 401 ZPO:

Art. 401 Pilotprojekte

¹ Die Kantone können mit Genehmigung des Bundesrates Pilotprojekte durchführen.

² Der Bundesrat kann die Zuständigkeit für die Genehmigung dem Bundesamt für Justiz übertragen.

(vgl. Artikel 7 Absatz 13 Organisationsverordnung EJPD OV-EJPD)



2. Hintergrund (II)

- Ziele:
 - «aktive Mitwirkung der Kantone bei der Fortentwicklung des Zivilprozessrechts»
 - Versuche für neue Instrumente und Verfahren mit dem Ziel der «Verallgemeinerungsfähigkeit»
- Frage der Möglichkeit zur Abweichung von Regelungen der ZPO?
 - keine ausdrückliche Regelung
 - gemäss Entstehungsgeschichte und Literatur: ja
 - Grenze: «fundamentale Verfahrensgrundsätze»



3. Voraussetzungen eines Pilotprojekts

- Inhaltliche Beschränkung: «bestimmten Aspekt des Zivilprozessrechts» im Hinblick auf seine Verallgemeinerungsfähigkeit
- 2. Räumliche Beschränkung: «Kanton» oder Teil des Kantons
- 3. Zeitliche Beschränkung: «keine ewigen Versuche» Zeitraum von 2-5 Jahren
- 4. Persönliche Beschränkung: Freiwilligkeit oder beschränkte Verpflichtung
- 5. Evaluation: wissenschaftliche Begleitung und Auswertung bezüglich Verallgemeinerungsfähigkeit
- 6. Regelung in einem formalen normativen Akt des kantonalen Rechts
- 7. Gewährleistung der fundamentalen Verfahrensgrundsätze



4. Entwicklung im Kanton Bern (I)

- Idee eines «neuen Modell(versuchs)» im Familienverfahrensrecht
 Kontext: besondere Vorgehensweise und Modelle bereits in anderen Kantonen
- Erste Kontakte einer Arbeitsgruppe mit Vertretung BJ (Herbst 2019)
- Idee eines (ersten) Pilotprojekts gemäss Artikel 401 ZPO
- Arbeiten im Kanton Bern (Direktion f
 ür Inneres und Justiz)
- Gesuch um Vorprüfung (Dezember 2020):
 Frage der Abstützung der kantonalgesetzlichen Grundlage
 Schaffung einer entsprechenden Grundlage im Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)

Art. 21a (neu)

Pilotprojekte (Art. 401 ZPO)

¹ Der Regierungsrat kann Bestimmungen über die Durchführung von Pilotprojekten nach Artikel 401 ZPO durch Verordnung erlassen.



4. Entwicklung im Kanton Bern (II)

- «Konsultationen» Juli/August 2021 zum Entwurf für eine «Verordnung über das Pilotprojekt «Angeordnete Beratung in familienrechtlichen Verfahren mit strittigen Kinderbelangen und Zentrum für Familien in Trennung (ZFIT)» (ZFITV)
- Vorkonsultation BJ zu Entwürfen Herbst 2022
- Gesuch um Genehmigung des Pilotprojekts gemäss Verordnung ZFITV vom 15. Februar 2023 am 20. Februar 2023

Verordnung über das Pilotprojekt «Angeordnete Beratung in familienrechtlichen Gerichtsverfahren mit strittigen Kinderbelangen und Zentrum für Familien in Trennung (ZFIT)» (ZFITV)

vom 15.02.2023

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 21a des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung vom 11. Juni 2009 ¹⁾, auf Antrag der Direktion für Inneres und Justiz,

beschliesst:



4. Entwicklung im Kanton Bern (III)

- «Verordnung über das Pilotprojekt «Angeordnete Beratung in familienrechtlichen Verfahren mit strittigen Kinderbelangen und Zentrum für Familien in Trennung (ZFIT)» (ZFITV)
 - (abrufbar unter www.bj.admin.ch > Publikationen&Service > Zivilprozessrecht > Pilotprojekte sowie https://www.belex.sites.be.ch/app/de/change_documents/2206)
- Eckpunkte:
 - zeitliche Beschränkung: 2 Jahre
 - örtliche Beschränkung: Bern-Mittelland
 - thematische Beschränkung: «familienrechtliche Verfahren mit strittigen Kinderbelangen»
 - Evaluation: Institut f\u00fcr Familienforschung und Familienberatung der Universit\u00e4t Freiburg
 - Abweichungen von der ZPO: abweichend von Art. 319 ZPO und Art. 166 Abs. 1
 Bst. d ZPO [sowie Art. 297 Abs. 2 ZPO]



5. Genehmigung des Pilotprojekts durch BJ

- Prüfung des Gesuchs
- Genehmigung durch BJ mit Verfügung vom 19. Juli 2023
 (abrufbar unter <u>www.bj.admin.ch</u> > Publikationen&Service > Zivilprozessrecht > Pilotprojekte)

Genehmigung des Bundesamts für Justiz BJ vom 19. Juli 2023 in Sachen Kanton Bern, Direktion für Inneres und Justiz Münstergasse 2 Postfach 3000 Bern 8 Genehmigung eines Pilotprojekts gemäss Artikel 401 der Zivilprozessordnung (ZPO) Pilotprojekt im Zivilverfahrensrecht «Angeordnete Beratung in familienrechtlichen Gerichtsverfahren mit strittigen Kinderbelangen und Zentrum für Familien in Trennung (ZFIT)»



6. Schlussbemerkungen

- Start ZFIT am 1. September 2023
- Längerer und anspruchsvoller Prozess
- Herausforderungen auf Stufe Kanton
- Herausforderungen auf Stufe Bund/BJ
- Perspektiven



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Philipp Weber
Chef Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht
Bundesamt für Justiz (BJ)
philipp.weber@bj.admin.ch
+41(0)58 465 32 09